

Geschäftsordnung des Kuratoriums der Universität der Künste Berlin

vom 24. Juni 2026

Aufgrund von § 3 Abs. 7 Grundordnung der Universität der Künste Berlin vom 11. Februar 2026 in Verbindung mit §§ 47 Abs. 1, 64 und 65 über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Januar 2026 (GVBl. S. 23) hat das, aufgrund der Änderung der Grundordnung neu gegründete Kuratorium der Universität der Künste Berlin in seiner Sitzung am 24. Juni 2026 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Konstituierung und Grundlagen

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zur konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzes durch die Leitung der Hochschule in geeigneter Form einberufen.
- (2) Das Kuratorium arbeitet auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität der Künste in ihren jeweils gültigen Fassungen.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Kuratoriums sind in § 3 der Grundordnung geregelt.
- (4) Dem Kuratorium steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums werden nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse zur konstituierenden Sitzung und Wahl des Vorsitzes durch die Leitung der Hochschule in geeigneter Form einberufen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der*die Vorsitzende des Kuratoriums und der*die Stellvertreter*in werden von den Mitgliedern des Kuratoriums aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Kuratoriums. Die Amtszeit des*der Vorsitzenden und der Stellvertretung beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die*der Vorsitzende leitet die Sitzungen.
- (3) Die*der Vorsitzende kann Maßnahmen ergreifen oder anordnen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der Sitzung erforderlich und angemessen sind.

§ 3 Sitzungsteilnehmer*innen

- (1) Neben den stimmberechtigten Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Grundordnung der Universität der Künste Berlin in der jeweils geltenden Fassung können an den Sitzungen des Kuratoriums gemäß § 3 Abs. 6 Grundordnung der Universität der Künste Berlin die Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen:
 - der*die Präsident*in
 - die Vizepräsidenten*Vizepräsidentinnen
 - der*die studentische Vizepräsident*in
 - der*die Kanzler*in
 - die Dekane*Dekaninnen
 - der*die Geschäftsführende Direktor*in/Vorsitzenden der Zentralinstitute
 - der*die künstlerische/geschäftsführende Direktor*in der hochschulübergreifenden Zentren
 - ein*e Vertreter*in des Allgemeinen Studierendenausschusses
 - ein*e Vertreter*in der Personalvertretung
 - die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
 - der*die Beauftragte für Diversität und Antidiskriminierung
 - der*die Beauftragte für Studierende mit Behinderungen und chronischen ErkrankungenDiese Personen sind nicht Öffentlichkeit im Sinne von § 50 BerlHG.
- (2) Die in den Vorlagen aufgeführten Berichterstatte*innen können zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten mit Rederecht an der Sitzung teilnehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Kuratorium kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Anhörung von Sachverständigen beschließen.
- (4) Die*der Vorsitzende kann weiteren Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmern bei Bedarf das Wort erteilen.

§ 4 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums sind öffentlich. Personalangelegenheiten sind gemäß § 50 Abs. 3 BerlHG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Das Kuratorium kann in begründeten Ausnahmefällen den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließen.
- (2) Der*Die Vorsitzende kann die Öffentlichkeit oder bestimmte Zuhörer*innen nach Androhung ausschließen, wenn eine Störung der Sitzung auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. Lässt sich ein ordnungsgemäßer Sitzungsverlauf auch dann noch nicht erreichen, kann der*die Vorsitzende die Sitzung abbrechen oder sie an einen anderen Ort verlegen.

§ 5 Tagesordnung und Vorlagen

- (1) Der*die Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung können nur von den stimmberechtigten Mitgliedern und den Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht eingebracht werden. Sie sind dem*der Vorsitzenden über die Geschäftsstelle so rechtzeitig zuzustellen, dass er*sie diese bei der Aufstellung der Tagesordnung berücksichtigen kann.

- (3) Der*die Vorsitzende muss alle spätestens 21 Tage vor der Sitzung zugegangenen zulässigen Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind von dem*der Antragsteller*in als Vorlage zur Beschlussfassung oder als Vorlage zur Besprechung zu bezeichnen. Als Vorlage zur Beschlussfassung können nur Vorlagen bezeichnet werden, die sich auf Gegenstände beziehen, die dem Kuratorium durch Gesetz oder Satzung übertragen worden sind. Ihnen soll eine Beschlussformel vorangestellt und eine Begründung beigefügt werden. Die Begründung muss einen Hinweis auf die Rechtsgrundlage und die haushaltsmäßigen Auswirkungen enthalten.
- (5) Über die Aufnahme eines Antrages in die Tagesordnung außerhalb der Fristen des Abs. 3 (Dringlichkeitsantrag) entscheidet das Kuratorium in der Sitzung. Unterbleibt die Neuaufnahme, so wird der Antrag in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kuratoriums aufgenommen.

§ 6 Einberufung der Sitzungen, Sitzungstermine und Sitzungsform

- (1) Der*die Vorsitzende beruft das Kuratorium zu Sitzungen elektronisch (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung und den für die Sitzung erforderlichen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ein.
- (2) Das Kuratorium ist einzuberufen, wenn es die Sachlage erfordert; es soll jedoch mindestens einmal im Semester einberufen werden. Das Kuratorium muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder beantragt.
- (3) In dringenden Fällen kann das Kuratorium formlos, ohne Einhaltung einer Frist und nur unter Angabe der Tagesordnungspunkte, durch den Vorsitzenden einberufen werden.
- (4) Sitzungen und Beratungen sind grundsätzlich in Anwesenheit durchzuführen. Als Anwesenheit gilt auch eine Video- und nachrangig eine Telefonkonferenz. Die Entscheidung über die Sitzungsform erfolgt aufgrund der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den*die Vorsitzende*n oder aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums. Die Durchführung einer Sitzung kann auch mittels Bild-Ton-Übertragung oder Ton-Übertragung erfolgen, sofern der*die Vorsitzende zustimmt. Im begründeten Einzelfall können einzelne Mitglieder bei dem*der Vorsitzenden die Genehmigung zur Teilnahme per Bild-Ton-Übertragung oder Ton-Übertragung mit einer Vorfrist von einer Woche beantragen. Es ist sicherzustellen, dass alle Mitglieder der Beratung zu jeder Zeit folgen und sich an dieser beteiligen können. Die Sitzungsform ist fristgerecht in der Einladung bekannt zu geben.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind einzelne Sitze im Kuratorium nicht besetzt oder ordnungsgemäß vertreten, so werden diese Sitze bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitgerechnet.
- (2) Die Beschlussfähigkeit wird von dem*der Vorsitzenden zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (3) Wird das Kuratorium nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist es dann in jedem Falle beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

§ 8 Beratung

- (1) Der*Die Vorsitzende hat über jeden Punkt der Tagesordnung die Beratung zu eröffnen. Hierbei hat zunächst der*die Berichterstatter*in das Recht zu einer Begründung der Vorlage. Im Übrigen ist die Reihenfolge der Wortmeldungen maßgebend. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Wortmeldungen zur Sache vor.
- (2) Meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der*die Vorsitzende die Beratung für geschlossen und eröffnet gegebenenfalls die Abstimmung.
- (3) Das Kuratorium kann die Beratung vertagen oder schließen. Ein Antrag auf Schluss der Debatte ist mit oder ohne Begründung bei Rede und Gegenrede jederzeit möglich. Ein Vertagungsantrag geht einem Antrag auf Schluss der Debatte vor.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Kuratoriums gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Anträge
 - auf Schluss der Aussprache bzw. Beratung,
 - auf Schluss der Rednerliste,
 - auf Verweisung an einen Ausschuss oder ein anderes Gremium,
 - auf Vertagung,
 - auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - auf geheime Abstimmung,
 - auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) Wird dem Antrag zur Geschäftsordnung widersprochen, so darf noch vor der Abstimmung je einmal für oder gegen diesen Antrag Stellung genommen werden.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Berechnung der Mehrheit werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, wenn nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
- (3) Liegen zu demselben Gegenstand mehrere konkurrierende Anträge vor, so ist über den jeweils weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird er angenommen, so sind weniger weitgehende Anträge erledigt. Lässt sich nicht feststellen, welcher Antrag der weitergehende ist, wird nach der Reihenfolge der Antragstellung abgestimmt.

- (4) Beschlüsse des Kuratoriums können auch im schriftlichen oder elektronischen (z. B. per E-Mail) Umlaufverfahren unter Fristsetzung für die Stimmabgabe gefasst werden; die Frist soll mindestens zwei Wochen und höchstens vier Wochen umfassen. Die Entscheidung über die Durchführung des Umlaufverfahrens erfolgt aufgrund der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch den*die Vorsitzende*n oder aufgrund eines Beschlusses des Kuratoriums. Die Durchführung der Abstimmung im Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mindestens ein Mitglied des Kuratoriums innerhalb der gesetzten Frist dem Umlaufverfahren schriftlich widerspricht. Zur Entscheidung im Umlaufverfahren leitet der*die Vorsitzende die Beschlussvorlage unmittelbar zu. Mit der Versendung wird die Aufforderung verbunden sich innerhalb der gesetzten Frist zu äußern. Äußert sich ein Mitglied innerhalb dieser Frist nicht, so gilt dies als Stimmenthaltung.

§ 11 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Die Protokollführung obliegt einem*einer Mitarbeiter*in der Universitätsverwaltung.
- (2) Jedes Mitglied kann im Einzelfall verlangen, dass seine Erklärung im Protokoll festgehalten wird.
- (3) Das Protokoll wird dem*der Vorsitzenden zur Zustimmung zugeleitet.
- (4) Das Protokoll ist jedem Mitglied, jedem stellvertretenden Mitglied sowie den Teilnehmer*innen mit Rede- und Antragsrecht zuzuleiten. Einsprüche gegen das Protokoll sollen vor der auf die Zustellung folgenden Sitzung bei dem*der Protokollführer*in schriftlich eingelegt werden. Über die Einsprüche entscheidet das Kuratorium.
- (5) In der nächstfolgenden Sitzung des Kuratoriums wird das Protokoll zur Genehmigung vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Anzeiger der Universität der Künste Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für das Kuratorium vom 1. Juli 1988 außer Kraft.